

Radiointerview:

Achtung bei Versteigerungen im Internet – der BFH nahm zu Ebay-Verkäufen Stellung

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Herr Weinberger es gibt ein neues Urteil zu Verkäufen bei z.B. EBAY. Was gibt es neues und was muss beachtet werden?

Weinberger: Zunächst muss man wissen, dass die Steuerfahndung gezielt nach Personen sucht, die durch zahlreiche Verkäufe und Versteigerungen zum Unternehmer werden. So scannt der Fiskus das Internet täglich mit einer Finanzamtssoftware und startet Auskunftersuchen in einschlägigen Internetportalen wie EBAY oder Amazon.
Ein aktuelles BFH-Urteil zu Versteigerungen über EBAY verdeutlicht, wie die Finanzämter prüfen und wie sich Privatpersonen verhalten können, um erst gar nicht ins Visier des Finanzamts zu geraten

Frage: Was können Sie unseren Hörern empfehlen, um nicht in dieses Visier zu geraten?

Weinberger: Die aktuelle BFH-Entscheidung hat vier Signalwirkungen, auf die Sie sich einstellen sollten:

1. **Mit Versteigerungen im Internet zurückhaltend sein.**

2. **Weniger Einzelverkauf bei Nutzung von Internetplattformen.**

Möchten Sie nicht auf den Einsatz von Ebay & Co. verzichten, sollten Sie insbesondere beim Verkauf von Sammlungen nicht jede Briefmarke oder Münze einzeln anbieten, sondern die gesamte Sammlung auf einen Schlag verkaufen.

3. **Diskussion mit dem Finanzamt nicht aus dem Weg gehen.**

Selbst bei tausenden Verkäufen – beispielsweise beim Verkauf von Kinderkleidung, die sich im Laufe der Jahre angesammelt haben – sollten Sie darauf pochen, dass es sich hier um rein private Verkäufe handelt. Denn wenn Sie diese Dinge auf dem Flohmarkt oder über Zeitungsanzeigen verkaufen würden, wären diese Verkäufe schließlich auch kein Thema für's Finanzamt.

4. **Verkauf von Waren von Dritten über separate Mitgliedskonten abwickeln.**

Verkaufen Sie Ware für Bekannte oder Freunde, sollten sich diese ein eigenes Mitgliedskonto bei Ebay einrichten lassen. Andernfalls werden diese Versteigerungen ebenfalls Ihnen zugerechnet und wegen der hohen Anzahl der Versteigerungen geraten Sie wieder ins Visier des Finanzamts.

Frage: Was passiert, wenn ich trotzdem als gewerblicher Verkäufer eingestuft werde?

Weinberger: Lässt sich das Finanzamt nicht davon abbringen, Sie als Unternehmer einzustufen und fordert Sie zur Ermittlung eines Gewinns zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung auf, gibt es natürlich auch Gegenmaßnahmen.

Kaufpreise für versteigerte Ware kann gegen gerechnet werden, und vermindert den Gewinn.

Und bei der Umsatzsteuer kann auf die Kleinunternehmerregelung verwiesen werden, bei der keine Umsatzsteuer anfällt, wenn der Jahresumsatz unter 17.500,- Euro liegt.